

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen **und an dem jeweiligen Grab** ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten bestehen, anzubringen. **Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.**

2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

~~Unabhängig~~ **Ziel** ist **es**, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht ~~jedermann~~ **jeder natürlichen und/oder juristischen Person** zu. Diese Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

4. a) Es wird ein neuer Punkt IV.2 eingefügt mit folgendem Inhalt:

Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung und nach Beschluss des Stadtrates. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die auch von Institutionen

vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat wählt den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.

b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.